

Änderung der Internetangaben gemäß Teledienstgesetz (Elektronischer Geschäftsverkehr-Gesetz-EGG) vom 20.12.2001

Während nach dem Teledienstgesetz - TDG alt - als Teil des Informations- und Kommunikationsdienstgesetzes vom 01.08.1997 BGB1. 11997, 1870 es noch ausreichte, gemäß § 6 TDG alte Fassung Namen und Anschrift anzugeben, bringt die Neufassung des TDG 2001 als erster Artikel des EGG eine ganze erhebliche Erweiterung der Anbieterkennzeichnungspflichten.

Neben den ursprünglichen Anforderungen sind die Anbieterinformationen nunmehr leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar zu halten und müssen gemäß § 6 TDG Angaben aufweisen, die eine elektronische Kontaktaufnahme und unmittelbare Kommunikation mit dem Dienstanbieter ermöglichen, wozu auch die Adresse der elektronischen Post gehört. Das Vorhalten entsprechender Formularseiten ohne Angabe der e-mail Adresse reicht demnach nicht mehr aus.

Hinzu kommt die für Ärzte relevante Verpflichtung nach § 6 Ziff. 5 TDG; neben ihrer gesetzlichen Berufsbezeichnung und dem Staat, in dem die Berufsbezeichnung verliehen wurde, nicht nur die Kammern, denen der Arzt angehört, sowie als niedergelassener Arzt auch die Angabe der zuständigen Kassenärztlichen Vereinigung anzugeben, sondern darüber hinaus noch die berufsrechtlichen Regelungen zu bezeichnen und anzugeben, wie diese zugänglich sind.

Die Angabe der Zugänglichkeit der berufsrechtlichen Regelungen muß mit dem Hinweis auf die amtlichen Gesetzesblätter

- Bundesärzteordnung vom 02.10.1961 BGBL I S. 1857 in der jeweils gültigen Fassung
- Heilberufsgesetz Rheinland-Pfalz (20.10.1978 GVBI S. 649 in der Fassung des Artikel 1 des LG vom 21.02.2001 GVBI S. 49

erfolgen.